

Statuten des Elternvereins der Volksschule Weigelsdorf

§1 Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen Elternverein an der Volksschule Weigelsdorf und hat seinen Sitz in Weigelsdorf.

§ 2 Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen. Insbesondere:
 - a. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - c. in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulerhalter und den Lehrern/Lehrerinnen der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e. die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f. gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen oder Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1,
 - c. Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatz 1, wobei als Vortragende z.B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis der zuständigen Landesschulrates enthaltenden Referenten, Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen,
 - d. Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
 - e. Veranstaltungen von Schüler/innenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - f. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und

den Lehrer/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

3. Die Tätigkeit des Elternvereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und umfasst auch nicht:
 - a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
 - b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monaten nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Lehrer/innen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.. Die Verwaltung der Mittel hat sparsam zu erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt

besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) andere Schulen (private oder öffentliche), haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schulen angehören.

Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.

4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Obmann/von der Obfrau oder Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreterin

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung auszusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 4), die Auflösung des Vereins (Abs. 6 lit. j) und die Änderung der Statuten (Abs. 6 lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Hauptversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
- c. Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Jahres,
- d. Wahl des Obmannes/der Obfrau und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres,
- e. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer eines Jahres,
- f. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
- g. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,

- h. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
- k. Wahl der Elternvertreter/innen des Schulgemeinschaftsausschusses bei Elternvereinen an deren Schulen ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht.

Eine Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann/ bei der Obfrau einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann/bei der Obfrau eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 6 Personen. Eine von dieser Regel abweichenden Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat oder von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit schädigen.
5. Der Schulleiter/die Schulleiterin und die von der Lehrer/innenkonferenz gewählte/n Vertreter/in der Lehrer/innen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen.

Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

6. Der Elternausschuss wählt jährlich in seiner konstituierenden Sitzung einen Kassier/eine Kassierin und einen Kassier-Stellvertreter/eine Kassierin.Stellvertreterin, sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin und einen Schriftführer-Stellvertreter/eine Schriftführer-Stellvertreterin.
7. Der Obmann/die Obfrau (Obmann-Stellvertreter/Obfrau-Stellvertreterin) beruft die Sitzung des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
8. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
2. Der Obmann/die Obfrau ist Mitglied des Elternausschusses. Er/sie ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
3. Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses („ 10 Abs. 10) ist der Obmann/die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch den Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/ der Obfrau und dessen Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
6. Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin werden im Falle ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten.
7. Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem Kassier/der Kassierin obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens

aber vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.